

Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Die Weihnachtsfeier.

Von Friedrich Naumann.

Und wieder einmal ist Weihnachten — o du selige, o du frohliche — ihr Kinderlein kommet — nun singet und seid froh — Ehre sei Gott in der Höhe! Wir mühen schon alle, wie es ist, wollen es aber doch sehr gern noch einmal erleben, denn es macht so juna, Weihnachten zu feiern. Erst war wird gefeiert, gerechnet, als ob das Ganze nur ein notwendiges Abarbeiten einer alten unpersonlich gewordenen Pflicht wäre, schließlich aber ist die Stimmung um die kleinen Lichter brennen, die Tannenzweige frischen und düften wie einst bei der lieben seligen Mutter, die Liebe erobert Stückweis die Herzen, und es wird Weihnachten trotz allem und allem. Es wird Weihnachten trotz hoher Preise und schwerer Steuern, trotz vieler Panke und verlorener Werte. Es ist, als ob das dumme Gedächtnis, das wir Leben nennen, einmal ein kleines Weiden halm machen müßte, damit das, was vorher war, oder das, was nachher sein wird, durchschauen könnte wie Gefänge verschwindender Engel und Melodien unerwarteter Windstöße. Die Einsicht will auch einmal mit uns reden und benutzt dazu den wunderbaren alt-heiligen Tag, von dem es heißt: Dies ist der Tag, den Gott gemacht! Sie verlangt nicht, daß wir immer nur sie zu haben sind, aber von Zeit zu Zeit möchte sie doch, daß wir uns um sie herumlegen wie Kinder, wenn ihnen erzählt wird, wie es war, oder wie es sein wird. Der Mensch ist doch zu beghrnt, wenn er nur in der Gegenwart lebt, in seiner knappen kleinen Gegenwart, die mit ihm geboren wird und stirbt. Er muß Tage haben, an denen er seine Seele weiter werden läßt als gewöhnlich. Es muß solche Tage geben, und Weihnachten ist ein solcher Tag für das Wunderbare, das hinter dem wunderlichen Alltag lebt, und für das Unausprechliche, das höher ist als das viele, über das alle reden.

Also es ist Weihnachten! Da wird ein Kind geboren zu Bethlehem im jüdischen Lande von Maria der reinen Magd. Dieses Kind ist von Ewigkeit her und unvergänglich anders als alle Kinder von damals und jetzt. Es ist der sanfte König, der gute Hirte, der Prediger der Bergpredigt, der Helfer der Blinden und Lahmen, den man dann geschlohen und getrennt hat. Gott aber hat ihn aufbewahrt. Der ist zu Bethlehem geboren, und die Hirten haben um ihn herum gekniet, und fremde Häublerer kamen mit Gold, Weihrauch und Myrrhen. Am Himmel aber stand der große Stern und weiße Welten fierten mit, als in der Strippe ein Sternlein so loblich an seiner Mutter Brust lag. Maria aber behielt alle diese Worte und bewachte sie in ihrem Herzen und wurde so die gebenedeite Mutter aller Gnaden, die von tausend Malern holdselig gemalt ist, und die von hohen Liedern aller Chöre umlungen wird, bis schließlich doch wieder alle Stimmen sich einigen zum Kind hin in der Strippe. Preis, Ehre und Anbetung dem Lamna, das erwürgt ward, dem Löwen aus Juda, dem hellen Morgenstern, dem einzigen!

Wer kann sagen, was alles an Poësie und Zauber, an Farbe und Gefühl in den Geschichten und Legendes dieses Tages steht? Natürlich gibt es Leute, die davon nichts merken. Die soll man ganz in Ruhe lassen, denn es hat keinen Zweck, ihnen etwas andrängen zu wollen, wofür ihr Gemut nicht reif ist. Wer gerade in solcher Geistesheit befangen ist, daß er glaubt, alle Lebensweisheit sei ohne Gefühl mit etwas Mathematik und Weisheit zu erzeugen, der mag getrost dahin gehen, wo es keinen Christbaum gibt, und wo kein armer Mensch ihn anbetet, weil es Weihnachten ist. Niemand soll ihn irreführen, denn auch die Gefühlsabstimmungen sind im Haushalt der Menschheit nötig, schon damit nicht alles in Romantik und goldener Nacht untergeht. Aber unerschütterlich werden die Verhandlungen, wenn sie sich zu Herren der Gemüter aufwerfen wollen und diejenigen stören, die mehr von der weiten, wunderbaren, fernsinnigen und jubelnden Welt oben, als man beweisen kann. Im Haushalt der Menschheit sind die Glaubenden noch nötiger als die bloß Vernünftigen, denn alle hohe Kultur ist über das bloß Vernünftige hinausgehend, ein Stämmeln von Seligkeiten, ein Reden vor der Unendlichkeit, ein Pflichten im Nebel. Die Glaubenden sind oft schüchtern in ihrer Art, weil sie innerliche Menschen sind, in die Erde gedrückt vom stürmischen Rechts und von der Wahrheit links. Ihnen gerade leuchtet dieses Licht als ihr Tag, als der Tag der wunderbaren großen Welt, das ewige Licht geht da herein, gibt der Welt einen neuen Schimmer. Und wer nur in einer Hinterstube seiner Seele noch etwas verborgenes (Stimmen und Reden hat, heute kommt er damit heraus, denn heute ist ja von alters die unerschulte Welt; Gott hat seine Geheimnisse den Unmündigen offenbart!

Wem der einzelne von jeder Geschichte oder jedem Wort glauben oder annehmen will, das ist seine Sache und braucht gar nicht peinlich ausgemacht zu werden. Alle die Geschichten sind ja, stammen aus einem fernem Lande und einer fremden Sprache, wuchsen auf aus noch älteren Vorgeschichten in noch ferneren Urkatastrophen. Wer das jetzt auswendig lernen will, der mag einen Heiligen auf den Tisch hin zerstoßen, der bringt sich selber um den besten Segen. Seine alten Worten und Taten, in deren jüdischen Worten es zuerst Weihnachten wurde, waren keine Schriftgelehrten aus Berlin oder Rom, keine Gelehrten des Glaubens, keine Weisheitslehren, keine Menschen, um deren seltsames Gewoge man sich sanft soll wie um einen alten Heuberg. Andere ganze Art, Wahrheit tragen profanellarsch zu behandeln, war ihnen fremd und würde ihnen widerwärtig genossen sein, wenn es überhaupt denkbar wäre, ihnen von diesem Heiligenschein über die Ahnung herabzubringen. Darum ist es falsch, innerlich falsch, das wunderbare Erbe des ewigen Lebens mit den Metallzangen der neuesten Logik zu umgreifen. Damit löst man die Seele, die man kennen lernen will. Wer Weihnachten feiern möchte, muß für diesen Tag viel einfacher, traulicher und dickerlicher werden als er sonst ist. Wenn Ihr nicht werdet wie die Kinder, so werdet Ihr nicht in das Himmelreich kommen!

Und sollte man glauben, er könne das Ewige in neuer Sprache besser sagen, als es in jenen alten Geschichten verborgen und entschleiert ist, so soll er es ja um Gottes willen versuchen. Den Geist dampfen nicht! Wer neue Wahrheit, neue Erleuchtung, neue Gefühle oder Pflichten findet, der rede damit unter das Volk, wie es Jesus und seine Jünger getan haben! Nur nicht enge sein, als hätten und mühten wir schon alles! Eng sind nur die Angestellten. Die Welt geht weiter, und die Einsicht reißt zu allen Höhen in allen Sprachen. Die Weihnachtsgeschichte ist nicht der Anknüpfung aller nur möglichen Wahrheiten. Das verlangt sie gar nicht zu sein. Aber alle die, welche sie suchen und graben, werden hier still und machen große Augen, welche Ahnungen in Kinderbrache! Es ist das heiligste Moment der Seelengeschichte der Menschheit. Man hat später Hunger geredet, aber nicht besser. Darum ist es doch wohl wert, diese Dinge zu feiern; gelte es als Best!

Zur Eröffnung des Landtags.

Die Meldung, daß in der preussischen Thronrede die Frage der Wahlrechtsreform nicht erwähnt werden soll, kommt den mit den Berliner mehrenden Persönlichkeiten und ihrer Art einigermassen vertrauten nicht überraschend. Wir haben an dieser Stelle schon vor Wochen angedeutet, daß auf die Vorlegung einer Wahlreform nicht zu rechnen sein würde. Ihre Anknüpfung in der Thronrede würde ja schon den Konflikt bedeuten, u. d. Herr v. Bethmann hat zurzeit soviel andere Sorgen, die ihm peinlich auf den Nägeln brennen, daß es ihn schwerlich gelüsten wird, zu den alten Lasten sich neue aufzubürden. Dazu hat ja Herr v. Dallwitz bereits in der letzten Session die förmliche Formel gefunden, die eine immer weitere Hinausschiebung der Reform gestattet; wenn's noch ihm geht, eine Hinausschiebung auf den Rimmerleinstag.

Selbster muten die Nachrichten an, daß die Thronrede diesmal nicht vom Kaiser vorlesen werden soll. Es ist, soviel wir wissen, das erste Mal, daß bei Eröffnung einer neuen Legislaturperiode der Monarch fernbleibt. Die Begründung, die das „Berliner Tageblatt“ für dieses Fernbleiben gibt, ist nicht stichhaltig. Das Blatt meint: Der Kaiser wolle die Thronrede nicht selber vortragen, um etwaigen Äußerungen des Reichstages, die die Nichterwählung der Wahlreform auslösen könnte, aus dem Wege zu gehen. Man soll doch nicht vergessen: die Feier geht nicht im Parlament vor sich, sondern auf höchstem Parkett im Weissen Saal, und die Anwesenden fühlen in Krat, Waffentod und Erdenschmud sich durchaus als die Geladenen. Die Sozialdemokraten aber, denen derlei Kundgebungen des Reichstages zusitzen wären, geben ja nicht ins Schloß. Wir möchten weit eher annehmen, daß in den kaiserlichen Dispositionen über den 8. Januar schon anderweitig Vorkehrungen getroffen sind. Das war auch schon bei der Einweihung des neuen Kammergerichts in Berlin so der Fall, wo der Monarch nicht erscheinen konnte, weil er sich vorher zu einer Jagd verlagert hatte.

Das preussische Abgeordnetenhaus dürfte in den ersten Tagen nach dem Zulammentritt übrigens recht erregte Debatten erleben. Der neueste welfische Vorstoß und die Minderlichkeit, die die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ darauf zu antworten hatte, haben, wie uns bekannt wird, in den Kreisen der preussischen Abgeordneten den Eifer erregt, auf diese Dinge noch einmal ausgiebig zurückzukommen. Man hat wohl auch in der nationalliberalen Fraktion vorübergehend den Gedanken erwogen, nun eine eigene Interpellation einzubringen. Daraus scheint man indes zurückgekommen zu sein und wird nun darauf dringen, daß dem Thema im Rahmen der Staatsberatung ein breiterer Raum gewährt wird. Das wird sich am besten dadurch ermöglichen lassen, daß man die welfische Frage aussondert und über sie allein verhandelt. Auch bei anderen Anlässen ist das nebenbei schon in Gebrauch worden.

Verständigung zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Die obermalige amtliche Vermittlung im Krankenkassenkonflikt hat ericklichweise zu einem positiven Ergebnis geführt. Bei den Verhandlungen im Reichsamt des Innern, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Delbrück mit den Vertretern der Organisationen der Ärzte und der Krankenkassen geführt wurden, ist gestern eine Verständigung auf folgender Grundlage erzielt worden: Zwischen dem deutschen Ärzteverband (G. V.) Berlin und dem Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen in Leipzig und dem Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Bezirkskrankenkassen in Essen, dem Gesamtverband deutscher Krankenkassen (G. V.) Siez Essen und dem Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen (G. V.) Siez Dresden, wird unter Vorbehalt der nach Maßgabe abweichender landesrechtlicher Vorschriften getroffenen oder zu treffenden Regelung als Grundlage weiterer Verhandlungen folgendes vereinbart:

1. Bei dem Versicherungsamt oder einer anderen Behörde wird ein Arzt registriert, in das sich der Arzt, der Massenpraxis betreiben will, einreißt, ob er einer Organisation angehört oder nicht, einzutragen hat. Nähere Bestimmungen darüber sind örtlicher Vereinbarung vorbehalten. Nur die eingetragenen Ärzte dürfen zur Massenpraxis zugelassen werden. Die Auswahl der Zulassenden erfolgt durch Verständigung der Vertreter der Kassen und der eingetragenen Ärzte nach Maßgabe vorher vereinbarter Grundsätze und mit dem Überwachungsamt festzustellender Regeln. Dabei gelten Ärzte, welche bisher die Massenpraxis ausübten, als eingetragene Ärzte und sind von Amtswegen zu führen. 2. Bei einem Streit über die Zulassung entscheidet unter dem Vorsitz eines Beamten (z. B. des Vorsitzenden des Versicherungsamts) ein paritätischer Ausschuss, dessen Mitglieder aus dem Arztstande in der Wehrheit zur Massenpraxis zugelassene Ärzte sein müssen. Ein eingetragener Arzt, der dreimal ohne wichtigen Grund eine Anstellung bei einer der beteiligten Kassen ablehnt, kann aus dem Arztregister gestrichen werden. Soweit nicht bei einer Kasse oder einem Kassenverband (§§ 406 bis 413 der Reichsversicherungsordnung) grundsätzlich alle eingetragenen Ärzte zur Massenpraxis zugelassen sind, sind jedoch anzustellen, daß mindestens auf 1500 Versicherte, bei Familienbehandlung 1000 Versicherte, ein Arzt entfällt. Unter den zugelassenen Ärzten soll, wenn nichts anderes bestimmt ist, den Versicherten die Auswahl freistehen. 3. Die Art der Vergütung der ärztlichen Leistungen einschließlich der Honorarleistungen wird der Regelung durch Einzelverträge überlassen. Bei Festlegung der Vergütungen ist daran festzuhalten, daß dieselben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowohl der Leistungsfähigkeit der Kassen, als den Ansprüchen der Ärzte auf eine angemessene Entschädigung Rechnung tragen müssen. 4. Die Kassen innerhalb des Bezirksversicherungsamts und die innerhalb dieses Bezirks zur Massenpraxis zugelassenen Ärzte bilden je eine Vereinigung zur Wahl eines Vertragsausschusses, dem nur zur Massenpraxis zugelassene Ärzte angehören dürfen und dem die Vorbereitung der Arztverträge obliegt. — Die Verträge werden zwischen der Kasse (oder Kassenverband) und dem Arzt geschlossen. Die Gültigkeit eines solchen Vertrages darf nicht von der Genehmigung einer anderen Organisation als den in Absatz 1 erwähnten abhängig gemacht werden. 5. Soweit über den Abschluß neuer Verträge keine Einigung erzielt wird, unterwerfen sich Ärzte und Kassen dem Spruche eines paritätischen Schiedsgerichts mit einem beamteten Vorsitzenden darüber, welche Bedingungen als angemessen dem Verträge zugrunde zu legen sind. Hinsichtlich des Arztstandes bewendet es, unbeschadet der Bestimmung in Nr. 7, bei dem bestehenden Zustand. Eine Abänderung des Arztstandes soll eintreten, wenn die Kasse und die bei der Kasse zugelassenen Ärzte einig sind, oder wenn bei mangelnder Einigung ein wichtiger Grund vorliegt. Bei einem Widerspruch der bisher bei einer Kasse zugelassenen Ärzte gegen eine von der Kasse angestrebte Abänderung des Arztstandes kann bei einer mangelnden Zu-

stimmung der Ärzte durch Mehrheitsbeschluß der diesem Vertragsausschusse angehörenden Ärzte ergänzt werden. Bei einem Streit, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schiedsamt. Die Entscheidung des Schiedsamts bindet beide Teile. 6. Bei einem Streit aus den abgeschlossenen Verträgen entscheidet das paritätische Schiedsgericht endgültig und für beide bindend. Vermögensrechtlichen Ansprüchen kann der Rechtsweg vorbehalten werden. 7. Bestehende Verträge zwischen Kassen und Ärzten bleiben, soweit nicht die Bestimmungen in Nr. 11 Platz greifen, unberührt. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht anzuwenden, wo vor dem 24. Dezember 1913 zwischen Ärzten und Krankenkassen eine Vereinbarung des Verbandes zustande kam. Auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Ärzten der Betriebskrankenkassen der Eisenbahnverwaltung und auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Ärzten und den inappschäftlichen Krankenkassen finden die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung. 8. Es bleibt vorbehalten, bei Ausführung dieses Abkommens im Einvernehmen mit den Beteiligten zu prüfen, inwiefern die Verhältnisse der Landkrankenkassen und die an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkassen besondere Bestimmungen erforderlich machen. 9. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Stellungnahme ihrer Organisationen zu diesem Abkommen bis zum 29. Dezember 1913, Vormittags, im Reichsamt des Innern anzuzeigen. Ist beiderseits Zustimmung erfolgt, wird die ärztliche Vertragszentrale a) der Abschluß von Verträgen, wo die Ärzte und Kassen über die Vertragsbedingungen einig sind, sofort zulassen, b) bei neu errichteten Kassen die vorläufige Ordnung der ärztlichen Versorgung fördern, c) darauf hinwirken, daß dort, wo bei schon bestehenden Kassen eine Einigung zwischen Ärzten und Kassen noch nicht erzielt ist, die Vertragsverhandlungen gefördert werden und bis zu deren Abschluß die alten Verträge weiter gelten. 10. Beide Vertragsparteien werden bemüht sein, a) auf alsbaldige Entbindung derjenigen Ärzte von der kassenärztlichen Tätigkeit am Orte Bedacht zu nehmen, welche die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der Bemühungen unterstützen werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenfalls die Kassen während der letzten Vertragsstufen von auswärtig zugewandten Ärzten haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben, b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen, c) auf möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken, d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kassen die Kosten der